Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

No. 78. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch den 15. Februar 1860.

Telegraphische Depeschen.

Petersburg, 14. Februar. Das heutige „Journal de St. Petersbourg" bringt Nachricht aus Peking vom 4. Dezember alten Stils. Nach derselben ging Alles bei der russischen Gesandtschaft gut von Statten. Mit dem Gesundheitszustande des Kaisers von China ging es besser; derselbe hatte seine Residenz auf dem Lande verlassen, um sich in die Hauptstadt zurückzubegeben. Bei den Insurgenten herrschte Uneinigkeit und die kaiserlichen Truppen hatten die Oberhand. Die Kriegsschiffe der Europäer waren an der Mündung des Peiho in Sicht.

Paris, 14. Februar. Die „Gazette de France" hat eine zweite Verwarnung erhalten.

Telegraphische Nachrichten.

Kopenhagen, 13. Februar. Heute ist auf telegraphischem Wege bei Bischof Monrad in Paris angefragt worden, ob er die Bildung eines neuen Kabinets mit unbeschränkter Vollmacht übernehmen wolle.

London, 13. Februar, Mittags. Wie Reuter's telegraphisches Bureau meldet, hat die russische Regierung dem Herrn von Thouvenel angezeigt, daß sie die englischen Vorschläge zur Herbeiführung einer Lösung der italienischen Angelegenheiten nicht für befriedigend erachten könne; sie ihrerseits schlage eine Verständigung durch eine Konferenz der fünf Grrßmächte vor.

Preußen.

K. C. **Siebente Sitzung des Herrenhauses, den 14. Febr.**

Berathung des Ehegesetzes.

Präsident Fürst zu Hohenlohe eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Am Ministertisch: v. Auerswald, Simons, v. Bethmann-Hollweg, Graf Schwerin — später auch Fürst von Hohenzollern — und die beiden Regier.-Commissarien Geh. Räthe Friedberg und Richter.

Die allgemeinen Zuhörer-Tribünen sind wieder sehr zahlreich besetzt, eben so die des Hauses der Abgeordneten. In der Hof-Loge Prinz Friedrich Wilhelm.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Minister des Innern Graf Schwerin einen Gesetzentwurf ein wegen Regulirung des städtischen Einzugsgeldes und erläutert denselben dahin: „Während bereits in den früheren Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 eine Communalabgabe festgestellt war unter dem Namen „Bürgerrechtsgeld", so war deren Charakter ein so wenig bestimmter, daß es zweifelhaft blieb, in wie weit er mit der Erwerbung des Bürgerrechts zusammenhing, oder mit der Niederlassung. Die Gemeinde-Ordnung von 1850 hat ebensowenig den Begriff definirt; erst die Städteordnung von 1853 und die sich daran anschließende Gemeindeordnung für Rheinland und Westfalen hat dies gethan. Sie hat drei verschiedene Abgaben festgestellt. Sie giebt den städtischen Behörden die Fakultät, ein Einzugsgeld festzusetzen und außerdem ein Hausstandsgeld, welches gezahlt werden sollte bei Etablirung eines selbstständigen Hausstandes, von dem die Theilnahme an den bürgerlichen Rechten abhängig gemacht werden sollte. Endlich giebt sie den Städten das Recht, ein Einkaufsgeld festzusetzen, von dem die Theilnahme an den besonderen Vortheilen, dem städtischen Vermögen u. dgl. abhängig sein sollte. Die städtischen Behörden haben davon sehr reichlichen Gebrauch gemacht, theils im Interesse der städtischen Finanz-Verwaltung, theils um sich vor dem Zuzug unbemittelter Personen von außerhalb sicher zu stellen. Auf der andern Seite sind auch nicht unerhebliche Beschwerden gegen die Ausübung dieses Rechts eingegangen, nicht nur bei allen Verwaltungsbehörden, sondern auch bei der Landesvertretung. Die beiden Häuser des Landtags sind in ihrer Tendenz in dieser Frage auseinander gegangen, indem das Herrenhaus das Einzugsgeld noch weiter ausdehnen will, während das Abgeordnetenhaus bisher die Beseitigung desselben vertreten hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Beschwerden vielfach als begründet anerkannt werden mußten, es lastet diese Abgabe des Einzugsgeldes auf der einen Seite auf dem ärmeren Theil der Bevölkerung sehr hart; die größeren industriereichen Städte erfordern mehr Arbeitskräfte und es wird den Arbeitern schwer gemacht, in den Städten selbst ihre Niederlassung zu finden, und dadurch erwächst auf der einen Seite den umliegenden Gemeinden eine erhebliche Last an Armenpflege, und auf der andern Seite wird den Arbeitern die Gewinnung der Arbeit sehr erschwert.

Die Regierung hat es sich daher zur Aufgabe machen müssen, den Beschwerden näher zu treten und sich zu fragen, nach welcher Richtung hin Abhilfe zu schaffen ist. Sie ist dabei zu der Ueberzeugung gekommen, daß es ihr nicht möglich sei, die Frage nach der Richtung hin zu lösen, welche in dem Herrenhause früher Anklang und bereits in einem förmlichen Antrage (dem des Herrn v. Senfft) — das Einzugsgeld auch für die Landgemeinden einzuführen — Ausdruck gefunden hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit der Einführung dieser Abgabe das Prinzip der Freizügigkeit verletzt ist, und es liegt nicht in der Absicht der Regierung, auf Anträge einzugehen, welche eine noch weitere Verletzung dieses Prinzips involviren, man würde zuletzt dahin kommen, daß alle Diejenigen, welche nicht im Stande sein würden, die Abgabe zu erlegen, überhaupt an die Scholle gebunden sind. Auf der anderen Seite aber hat die Staatsregierung nicht geglaubt, das einmal durch die Städteordnung den Städten gegebene Recht wieder aufheben zu dürfen; sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, dieses Recht in bestimmte Grenzen einzuengen. Deshalb hat dieser Gesetzentwurf das Einzugsgeld regulirt, so daß Maximalsätze festgestellt sind: bei den Städten unter 2500 Einwohnern ist das Maximum ß Thlr., von 2500 bis 10,000 Einwohnern 6 Thlr., bei mehr als 10,000 Einwohnern 10 Thlr. und für Berlin 15 Thlr. — Was das Hausstandsgeld betrifft, so hat die Regierung geglaubt, dasselbe ganz in Wegfall bringen zu müssen und eine andere Abgabe an dessen Stelle treten zu lassen unter dem Namen „Bürgerrechtsgeld", welches nur von Denen gezahlt werden soll, die die Theilnahme an den politisch-bürgerlichen Rechten verlangen. Es wird dadurch erreicht, daß nicht nur ein großer Theil der Einwohner nicht davon betroffen wird, sondern ein Vortheil liegt auch darin, daß die beiden Abgaben des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht mehr zusammentreffen. Nach der gegenwärtigen Vorlage wird die Verpflichtung der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes erst dann eintreten, wenn die Ausübung der bürgerlichen Rechte eintritt. — Außerdem constituirt der Gesetzentwurf ein „Einkaufsgeld", welches nur entrichtet zu werden braucht, wenn der Betreffende eine Theilnahme an den besonderen Vortheilen des städtischen Besitzes verlangt.

Der Gegenstand, den der Gesetz-Entwurf behandelt, scheint vielleicht von geringer Wichtigkeit im Hinblck auf die großen und wichtigen Fragen, welche die Landesvertretung in diesem Jahre beschäftigen, dessen ungeachtet glaube ich, daß derselbe volles Anrecht hat auf Ihre ganze Aufmerksamkeit, weil er einem großen Theil der Bevölkerung eine Wohlthat erweisen will. Ich habe auch noch zu erwähnen, daß diese Vorlage dem Herrenhause deßhalb zuerst gemacht ist, weil dasselbe noch weniger Vorlagen hat, als das Abgeordnetenhaus, und weil diesem Hause bereits ein denselben Gegenstand betreffender Antrag vorliegt. Ich stelle anheim, die Vorlage der für diesen Antrag bereits gewählten Commission zu überweisen.

Ueber die Behandlung dieses Gesetz-Entwurfs entsteht eine Diskussion, indem Hr. Hasselbach den Antrag stellt, die für den Antrag des Herrn v. Senfft wegen des ländlichen Einzugsgeldes bereits bestehende Commission um 5 Mitglieder aus dem Stande der Städte zu verstärken. Nach verschiedenen Bemerkungen von v. Senfft, Graf Arnim v. Boytzenburg, v. Meding und Hasselbach einigt sich das Haus dahin, die Commission um 5 Mitglieder, für jede Abtheilung 1, zu verstärken, aber die Rücksicht auf die Städte den Abtheilungen zu überlassen.

Es folgt die Fortsetzung der General-Diskussion über das Ehe-Gesetz.

Graf Itzenplitz. Ein festes für immer bestehende Systeme könne heut noch nicht begründet werden. Man müsse sich damit begnügen, dem augenblicklichen Nothstande abzuhelfen. Er sei kein Freund der bloßen Negation. Es genüge nicht, sich blos kritisch gegen jeden Vorschlag zu verhalten. Sein Amendem. befriedige das augenblickliche Bedürfniß, und nicht über das Bedürfniß hinauszugehen, das sei ein gesunder politischer Grundsatz. Es handle sich nicht um Einführung der Civilehe. Diese bestehe bereits für 300,000 Juden und für ebensoviel, wenn nicht mehr, Dissidenten. Dann stehe in Art. 19 der Verfassung mit bestimmten Worten: die Einführung der Civilehe erfolgt durch das Gesetz. Sie solle also nicht blos durch ein Gesetz geregelt werden, sondern ihre Einführung sei Pflicht der Landesvertretung. Auch die im vorigen Jahre bekannt gewordene vom Justizminister angezogene Kabinets-Ordre von 1857 verheiße die Civilehe. — Es frage sich nun, wie weit das Bedürfniß gehe. Gestern ward von einem von ihm hochgeachteten Manne (Homeyer) das Bedürfniß überhaupt bestritten. Aber trotz dieser Autorität müsse er behaupten, daß das Bedürfniß vorhanden sei. Zwar würden einige Scheidungsgründe jetzt aus dem Gesetz entfernt, dennoch blieben noch viele Gründe bestehen, und wer sich scheiden lassen wollte, werde es nach wie vor können. Für die rechtlich Geschiedenen und die Dissidenten, welche sich mit Personen, die in der Landeskirche befindlich, verehelichen wollten, mußte Hilfe geschafft werden. Die Sitte sei nicht gegen die Wiederverheirathung Geschiedener, eben so nicht die Volksmeinung. Die kirchliche Praxis sei schwankend. Nun gäbe es Dissidenten vieler Art, Irvingianer und Baptisten. Es sei nicht räthlich, ihre Zahl zu vermehren und die Leute zum Austritt aus der Kirche zu nöthigen. Sein Amendement, glaube er, berühre die äußerste Grenze der nothwendigen Concessionen. Deshalb könne er die fakultative Civilehe nicht empfehlen. Er halte es für höchst gefährlich für die Sitte des Landes, der Willkür der Einzelnen zu überlassen, ob sie die geistliche oder die Civilehe nachsuchen wollten. Da wolle er noch lieber, wenn es später einmal nothwendig sei, die obligatorische Civilehe einführen. — Ein Makel könne an der Nothehe als solcher auch nicht haften; denn wo sei da ein Makel wenn ein Dissident eine Person eheliche, die sich in der Landeskirche befinde? Wenn dagegen nichts zu Stande komme, so werde nichts gebessert. Der Grundsatz „nach uns die Sündfluth" sei nicht der seinige; er sei unpolitisch. Das Amendement v. Meding sei nicht genügend, denn es wolle nur den Geschiedenen helfen. Ehe er für das Amendement v. Zander stimme, stimme er lieber für die Regierungs-Vorlage, denn das Zander'sche Amendement sei nichts als die verschleierte fakultative Civilehe. Gegen das Amendement Brüggemann müsse er ebenfalls stimmen, denn dasselbe bestimme ganz ehrlich, daß das kanonische Gesetz den Entscheidungen der zu retablirenden geistlichen Gerichte zu Grunde gelegt werden solle. Dadurch werde die Gesetzgebung in dieser wichtigen Sache nach Rom verlegt, und dagegen müsse er protestiren.

Dr. Brügggemann: Alle früheren Redner hätten von dem evangelischen Standpunkte aus gesprochen, und von diesem Standpunkte aus das Bedürfniß des angeblich in der evangelischen Kirche bestehenden Bedürfnisses bemessen. Diesen Standpunkt müsse er ehren und billigen. Er habe aber das Recht und die Pflicht von dem Standpunkte seiner Kirche das Bedürfniß und die Zulässigkeit der Gesetzesvorlage zu prüfen. — Es sei ein dogmatischer Grundsatz der katholischen Kirche, daß ihr die Competenz in Ehesachen allein zustehe, weil sie die Ehe als Sacrament auffasse. Wenn sie dies aber thue, dann könne und dürfe sie die Beurtheilung dieses Sakramentes nicht Laien überlassen. Diese Anschauung habe 1855 und 1858 zwei Anträge hervorgerufen, welche mit seinem (des Redners) übereinstimmten. Beide früheren Anträge seien zurückgewiesen, auch sein Antrag würde zurückgewiesen werden; aber seine Glaubensgenossen wollten ihren Standpunkt festhalten und ihrem Gewissen Genüge leisten.

So lange der Staat das sittlich-religiöse Moment in der Ehe beachte, so müsse die Behandlung der Ehesachen konfessionell getrennt werden. Das sei auch die Ansicht der Regierung bei den legislatorischen Verhandlungen im Jahre 1854 gewesen. Auch das Landrecht stelle sich auf diesen Standpunkt, es stehe aber auf evangelischem Standpunkte, nicht auf katholischem. Zur Berichtigung einiger gestern gemachten Aeußerungen müsse er bemerken: bis zum Concil von Trient sei die Ehe ohne kirchliche Einsegnung bürgerlich giltig gewesen: der bloße Consensus sei genügend gewesen. Nur die Kirche verlangte eine Verlautbarung des Consensus vor Gott, d. h. vor oder im Kirchengebäude. Aus diesem Ritus sei die tridentinische Satzung, welche überall in Preußen eingeführt sei, entstanden. Ferner bestimme das Landrecht, daß wenn die kirchlichen Ehegerichte eine Ehe für ungiltig erklärt hätten, die Ehe noch so lange bürgerlich bestehen bleibe, als sie nicht vom bürgerlichen Richter getrennt worden. Auch dies sei evangelischer, nicht katholischer Standpunkt.

Zur Reproduzirung ihrer Anträge seien die kathol. Mitglieder des Hauses um so mehr veranlaßt, als die gegenwärtige Vorlage nicht nur von Ehescheidungen, sondern auch von Eheschließungen handele; was die Katholiken mit diesem Antrage den geistlichen Gerichten überwiesen wissen wollten, seien nicht juristische, sondern religiös-dogmatische Fragen. Als er zum erstenmale diesen Antrag gestellt habe, habe er auf Oesterreich hingewiesen. Damals sei das Konkordat erst abgeschlossen, aber nicht eingeführt gewesen; jetzt sei es eingeführt, und er habe keine Klagen darüber vernommen. Seitdem hätten zwei andere protest. Regierungen, Würtemberg und Baden, eben solche Konkordate abgeschlossen und eingeführt. Allerdings seien aus diesen Ländern Stimmen gegen die Konkordate laut geworden, sowohl evangelische wie katholische. Aber wie sollte dies auch anders sein, wenn Staatsoberhäupter selbst die Kirche angriffen, wenn ein Herrscher, welcher einst mit Strömen von Blut den Papst retablirt, ihn angriffe, und ihm den frühern Schutz nicht wieder verleihe, sondern sich hinter den Schutzmauern des Prinzips der Nichtintervention verstecke. Es sei zu hoffen, daß unser Staat, welcher nicht von heute, oder gestern sei, den Umwälzungen in Italien nicht zustimmen werde; er hege in dieser Beziehung unbedingtes Vertrauen (Bravo).

Allerdings habe der Staat das Recht und die Pflicht, die ehelichen Verhältnisse auf seinem Gebiete zu ordnen; aber die Kirche habe stets solche staatliche Satzungen als Zeichen der sinkenden Religiösität angesehen. Es seien gestern viele Mißstände aufgedeckt, welche die Einführung der Vorlage nothwendig machten. Aber solche Mißstände seien nur auf dem Gebiete der evangel. Kirche vorhanden.

Es liege also für die kathol. Kirche nicht die Nothwendigkeit des Gesetzes vor. In drei Formen sei die Civilehe proponirt worden. Daß er von seinem Standpunkte für die obligatorische nicht sei, verstehe sich von selbst. Was von evang. Mitgliedern gegen die facultative Civilehe vorgebracht, dem werde er vom kathol. Standpunkte aus beistimmen. Diese Form verletze die Kirche ebenso wie die erste. Der Minister habe gestern historisch der Niederlande Erwähnung gethan. Der dortigen Einführung habe sich der Papst Benedict XIV. nur deßwegen nicht widersetzt, weil es eben eine obligatorische gewesen. Die Katholiken seien angewiesen, sich zu fügen, weil Zwang vorliege. Eine facultative Civilehe einzugehen, werde die kathol. Kirche keinem Katholiken gestatten. Die Nothcivilehe könne er auch nicht billigen; denn die Weigerung eines Geistlichen, eine Ehe einzusegnen, sei nur ein Grund mehr, die Einsegnung durch den Richter in keinem Falle zu gestatten.

Die Verfassungsurkunde soll im Art. 19 die Civilehe ausgesprochen haben, diesen Artikel 19 habe er beschworen, vielleicht auch für ihn gestimmt: aber nichts destoweniger sei er bei Annahme eines in Folge des Art. 19 zu erlassenden Gesetzes nicht verbunden, von seinen religiösen Ansichten abzuweichen. Seiner Glaubensgenossen Ansicht sei es nicht, der Regierung ihre Mitwirkung zu versagen, oder in die inneren Verhältnisse der evangel. Kirche einzugreifen; wohl aber ihren kathol. Standpunkt zu wahren (Bravo).

Vicepräsident Graf Stolberg übernimmt den Vorsitz. — Reg.-Comm. Geh. Justizrath Friedberg: Der Antrag des Vorredners habe schon mehrfach die Legislatur beschäftigt. Einmal mit bedeutender Majorität im J. 1854 abgelehnt, sei er im folg. Jahre durch den Uebergang zur Tagesordnung beseitigt worden. Damals habe die Staats-Reg. versprochen, sich einer gewissenhaften Prüfung der Frage zu unterziehen. Dieser Aufgabe habe die Reg. sich nicht entzogen und das Resultat ihrer Ermittelungen seiner Zeit veröffentlicht. Gegen dieses Resultat habe sich kein Bedenken erhoben. Es sei nicht wahr, daß in Preußen im J. 1849 katholische geistl. Gerichte mit unbeschränkter Competenz bestanden. Nur in einigen Theilen des Staates hätten wenig zahlreiche Ehegerichte bestanden. Diese hätten nur eine beschränkte Competenz gehabt und seien der Aufsicht der Obergerichte unterworfen gewesen, welche sogar materielle Abänderungen in ihren Urtheilen hätten vornehmen können. Der § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 1849 habe die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, so weit sie weltliche Angelegenheiten betrafen. Entzogen sei ihnen daher die Entscheidung über Trennung und Giltigkeit der Ehe. Indem man 1849 die Attributionen der kathol. Gerichte beschränkt, habe man kein berechtigtes Interesse der kathol. Kirche alterirt.

Katholische Ehegerichte seien allerdings in der katholischen Kirche eine Nothwendigkeit. Das katholische Dogma sage, daß katholische Gerichte in allen ehelichen Angelegenheiten entscheiden sollen. Aber es sagt nicht, daß dieses mit weltlichen Folgen geschehen solle. Demnach sei das katholische Ehegericht auch nach dem Dogma nichts mehr als ein forum conscientiae. Auch seit 1839 gäbe es an jedem Bischofssitze geistliche Gerichte mit geordnetem Instanzenzuge. Diese Gerichte erfreuten sich der aufmerksamsten Theilnahme der Staatsbehörde. Mehrfache Reskripte des Herrn Justizministers hätten die weltlichen Gerichte angewiesen, Requisitionen der geistlichen Gerichte über Vernehmung von Zeugen und dergleichen Folge zu leisten. Aber der Antrag des Dr. Brüggemann wolle eine Wirksamkeit der geistlichen Gerichte auf weltlichem Boden erzielen. Er schreibe vor, daß diese Gerichte nach kanonischem Rechte entscheiden sollten. Das weltliche Gesetz könne indeß den katholischen Gerichten weder etwas gebieten, noch verbieten. Art. 15 der Verfassung gewähre der katholischen Kirche Selbstständigkeit. Die kathol. Gerichte seien nun so recht Angelegenheit der Kirche. Wenn sich die Staats-Regierung enthalte, diesen etwas gebieten zu wollen, so sei sie kanonischer als der Antragsteller (Heiterkeit). Wenn, wie es der Antrag verlange, geistliche Gerichte über die weltlichen Seiten der Ehegesetzgebung entscheiden sollten, so blieben die weltlichen Gerichte nur eine Exekutions-Instanz für die Schlüsse der geistlichen Gerichte. Wohin das führe, namentlich zu welchem Widerspruch mit dem bürgerlichen Rechte, würden einige Beispiele beweisen. Es klagten z. B. Eheleute auf Nichtigkeit ihrer Ehe nach dem kanonischen Rechte und die Ehe wird hier nichtig erklärt. Nun komme die Ehefrau vor den weltlichen Richter und verlange Herausgabe ihres Eingebrachten. — Ein katholisches Gericht entscheide auf Trennung von Tisch und Bett. Nun verlange die Ehefrau Alimentation und wende sich an den weltlichen Richter. Der Richter müsse darauf erkennen, obgleich das weltliche Gesetz die Trennun von Tisch und Bett reprobire. — Aber der Antrag wolle nicht nur Exemtion vom Richter, sondern auch vom Rechte des Landes herbeiführen. Um ihm Folge zu geben, müsse man erst die Verfassung des Landes abändern. Diese statuire eine Justiz, die im Namen des Königs Recht spreche, welche geübt werde von Richtern, die der König auf Lebenszeit ernenne, welche nur ihrem Gewissen und dem Gesetz verantwortlich sein. Keines dieser Requisite träfe bei den geistlichen Gerichten zu. Aber die Abänderung der Verfassung würde nicht genügen, um den Gegensatz, in welchem weltliches und geistliches Gericht sich befinden, zu versöhnen. Nicht jede Ehe, die nach kanonischem Rechte giltig sei, sei nach bürgerlichem Rechte giltig; z. B. die Ehe des Vormundes mit dem Mündel, oder der Militärpersonen, welche ohne Consens der Vorgesetzten heirathen, sei nach bürgerlichem Rechte ungiltig, nach canon. Rechte zulässig. Bei andern Ehen sei ein umgekehrtes Verhältniß vorhanden. Solch ein Zustand sei in jedem Staate mißlich. Aber in einem Staate, wie in Preußen, der eine gemischte Bevölkerung habe, würde er ganz unerträglich sein. — Aber der Antrag habe nicht nur ein fremdes Recht, sondern auch eine fremde Gesetzgebung zur Voraussetzung. Das canon. Recht, wie es im corpus juris canonicum stehe, sei keine unwandelbare Codification. Es werde abgeändert und codificirt durch den Ausspruch der Curie, den Schluß der Concilien und durch die Praxis. Was das österreich. Concordat beträfe, auf welches sich der Vorredner bezöge, so wolle er nicht untersuchen, ob dasselbe den Segen herbeigeführt habe, den man sich davon versprochen. Aber einige Bestimmungen, welche ein in Folge des Concordats erlassenes Gesetz enthalte, wolle er dem Hause mittheilen; es möge entscheiden, ob es solche Zustände wolle. Nach diesem Gesetz entscheide über Giltigkeit einer Ehe, die zwischen Katholiken und Akatholiken geschlossen, nur der kathol. geistl. Richter. Eheleute, welche von einer nichtkath. Confession zum Katholicismus übertreten, könnten keine Scheidung ihrer Ehe erlangen, selbst wenn sie wieder aus der kathol. Kirche ausschieden. — Ein solches Gesetz, das werde man zugeben, sei für Preußen eine Unmöglichkeit. Schon früher hatten die geistl. Gerichte große Schwierigkeiten herbeigeführt. In seiner Provinz hätte das geistl. Gericht einst wegen eines Conflikts mit einem Bischofe seine Thätigkeit eingestellt, und dadurch die Folge eines Interdicts herbeigeführt. In einigen Fällen hätten die Geistlichen ihre Obedienz gegen das Obergericht — ihrer gesetzlich verordneten Oberbehörde — verweigert. Die geistl. Gerichte hätten behauptet, sie verträten in Preußen die frühere übliche päpstliche Nuntiatur und seien nur dem Papste unterworfen. Wie würde das aber jetzt bei der in Artikel 15 der Verfassung gewährten Selbstständigkeit der Kirche werden? Welche Kontrole könne man jetzt beanspruchen? Vergesse man nicht, daß die geistlichen Gerichte in allen Ländern Uebergriffe auf's weltliche Gebiet verübten, daß man sie mit der appellatio ab abusu fortwährend in ihre Schranken weisen müsse. So sehr die Regierung fürchten müsse, durch ihren Widerspruch die Zahl der Gegner der Gesetzvorlage zu vermehren, so würde sie doch ihrer Pflicht eingedenk sein, nicht in das Recht Preußens fremde Satzungen eindringen zu lassen, welche sich nicht mit dem Majestätsrechte der Gesetzgebung, den Rechten der Legislatur vertrügen. (Allseitiges lebhaftes Bravo.)

Dr. Brüggemann ergänzt seinen Vortrag dahin, daß er auch beantragt habe, die seinem Antrage entgegenstehenden Bestimmungen des Landrechts zu ändern, resp. abzuschaffen. Auf die einzelnen Modalitäten seines Antrages, dem er kein günstiges Urtheil prognosticire, wolle er nicht eingehen.

Graf Hoverden (schwer verständlich): Man habe es mit Trauungen, nicht mit Scheidungen zu thun. Konflikte seien bedauerlich. Aber die Fälle ständen nur einzeln da. Wolle der Staat von der christlichen Ehe absehen und ein Surrogat an deren Stelle setzen, so würde ihm das keinen Gewinn bringen. Wünschenswerth sei die Beseitigung vorhandener Uebelstände, ob aber nothwendig, wisse er nicht. Bei Einführung der Civilehe würden anfangs noch die Trauungen des alten Brauchs fortdauern, aber bald ganz aufhören, sobald man sehe, daß bürgerlich geschlossene Ehen alle Rechte haben. Es werde die Nothehe vorgeschlagen, aber auch für diese stimme er nicht, und was den Zanderschen Antrag anbetrifft, so sei er der Ansicht des Herrn v. Itzenplitz, daß die Bestimmungen desselben nicht ganz klar seien.

Dr. Stahl: Der Justizminister habe ihn an sein Verhalten zu derselben Frage im Oktober 1849 erinnert. Es sei richtig, daß er damals selbst die fakultative Civilehe beantragt habe und jetzt gegen dieselbe stimmen werde. Damals sei aber die obligator. Civilehe der gesetzlich bestehende Zustand gewesen, heute bestehe die obligator. kirchliche Trauung zu Recht; sein damaliger Antrag sei ein Schritt von 1789 weg gewesen, die heutige Vorlage ein

Schritt zu 1789 hin. Schon im Dezember 1849 habe er seinen damaligen Antrag widerrufen und erklärt, daß für eine christliche Bevölkerung die christliche Trauung naturgemäß sei. Und im schlimmsten Falle wolle er lieber eine Scharte in seiner staatsmännischen Unwandelbarkeit als in seiner religiösen Ueberzeugung erleiden, indem er einen Gesetz seine Zustimmung gebe, welches er für eine Calamität halte.

Die heutige Vorlage sei anderer Art als die von 1855; damals wollte man die Scheidungsgründe beschränken; jetzt handele es sich darum, den aus nicht-biblischen Gründen Geschiedenen die Wiederverheirathung zu ermöglichen. Die Vorlage stelle eine quantitative Verminderung der Konflikte in Aussicht; wenn das ein Equivalent für die Civilehe sein solle, so glaube er doch, daß die Civilehe nur ein schwacher Damm für Ehescheidungen, dagegen ein starker Schlag gegen die christliche Eheschließung sein werde. Das Gesetz mache den alten Bruch vollständiger. Die Redactoren des A. L.-R. seien Söhne des 18. Säc. gewesen und das sei eine große Entschuldigung für sie, anders werde jetzt das Haus vor dem Weltrichter und dem Weltgerichte stehen, wenn es für die Civilehe stimme. Trotz der Hinweisung des Justiz-Ministers auf das Mittelalter u. s. w. müsse die Civil-Ehe für ein Erzeugniß der Revolution angesehen werden; sie sei am 17. August 1791 von der französischen Nationalversammlung beschlossen worden aus dem verkehrten Motive, daß der Staat an der Ehe nur die bürgerliche Bedeutung zu beachten habe; die Ausführung der Civilehe sei im Sept. 1792 erfolgt in Verbindung mit dem berüchtigten Gesetze, daß jedem der beiden Ehegatten die Scheidung freistehen solle wegen Nichtübereinstimmung der Humore und Charaktere.

Bezüglich des Art. 19 der Verfassung verweise er auf den Vortrag des Dr. Brüggemann und frühere Verhandlungen. Wenn die Kirche die Ehehindernisse des Staates anerkenne, warum solle es nicht auch umgekehrt der Fall sein? Man habe auf die Dissidenten hingewiesen. Was die Irvingianer, eine würdige religiöse Genossenschaft, betreffe, so habe er auf Erkundigung erfahren, daß die ev. Kirche ihnen nicht die Trauung versage, weil sie nicht gerade demonstrativ auftreten, näml. als Mitglieder der Landeskirche und ihrer abgesonderten Gemeinde. Dasselbe sei von den Baptisten der Fall. Was nun aber die freien Gemeinden betreffe, die, wie er authentisch erfahren, an keinen persönlichen Gott glauben; — sollte etwa das vorgebliche Gewissen dieser Leute ein hinreichender Grund sein, um eine so alte Landes-Institutition zu ändern? Es erscheine ihm dies zweifelhaft. Er gehe aber noch weiter und bezweifle, daß es Sache des Staates sei, solchen Leuten Brücken zu bauen, damit sie im Stande seien, sich innerhalb der Landes-Kirche zu halten. Man könne nicht 2 entgegengesetzten Kirchen zugleich angehören. Es sei nicht Freiheit des Gewissens im Staate, sondern Herrschaft der Sekten über den Staat, wenn die Rechte der Kirche und des Staates in solcher Weise preisgegeben werden (Vereinzeltes Bravo.) Diejenigen Geistlichen verdienten Dank, welche zuerst und mit Hintansetzung ihrer Existenz solche Ehe einzusegnen sich weigerten, die gegen göttliches Gebot waren; sie hätten die Kirche aus ihrer damaligen tiefen Versunkenheit emporgehoben. Ein Konflikt sei nun eingetreten, indem das bürgerliche Gesetz zu heirathen ermächtigte, während die Kirche ihre Mithilfe versagte. Wer aber den Anordnungen der Kirche nicht gehorchen wolle, könne nicht in ihr verbleiben, sondern möge austreten. Er leugne, daß dies ein Uebelstand so unerhörter Art sei. Das Entsetzen, welches man über die Nothwendigkeit solcher Austritte zeige, sei ein übertriebenes, der letzte Grund sei der, daß man sich entwöhnt habe, die Kirche als den Leib zu betrachten, dessen Glieder wir sind; man betrachtete sie als ein Hotel zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses und möchte so wenig als möglich durch sie genirt sein. Der Grund des Uebels liegt tiefer. Das staatliche Gesetz habe sich vom göttlichen Gebot entfernt. Nehme man die Noth-Civilehe an, so werde die Kirche doch schließlich aut den Armensünderschemel kommen; bei der fakult. Civilehe würde man, wie jetzt Trauungsweigerungen, vielleicht später von demselben Geistlichen Sakramentsweigerungen und somit einen neuen Nothstand erfahren. Es sei ein Skandal innerhalb der Kirche, aber derselbe werde nur beseitigt werden, wenn man die Heilung versuche, wo der Sitz des Uebels sei. Es sei schlimm, daß Leute mit der Berechtigung zur Eheschließung umherirren, ohne die priesterliche Trauung verlangen zu können, aber der Staat sei anzuklagen, daß er solche Freibriefe ausstelle. Es sei nicht richtig, daß das Gesetz, indem es das Recht zur Ehe gebe, auch zugleich die Mittel zur Verwirklichung dieses Rechts geben müsse.

Warum solle es bei den Protestanten anders sein, als bei den Katholiken, bei denen ebenfalls nicht wenig Geschiedene herumgehen und keine Trauung finden? Haben die Protestanten etwa ein Grundrecht, ihren Gelüsten zügellos zu folgen? oder ein Grundrecht, den Ordnungen der Kirche nicht Folge zu leisten? Es gebe freilich Theologen, die mit dem „jungen" Deutschland sich zu dem Satze bekennen: wo keine Liebe mehr sei, müsse auch die Ehe aufhören; das sei doch aber keine berechtigte Meinung. Werde das Gesetz angenommen, so ändere man eine durch die Jahrhunderte geheiligte Institution um einiger unverantwortlicher Fälle willen. Falle das Gesetz, so werden auch die Uebelstände sich mit der Zeit mindern.

Man stoße sich an den Austritt. Die Kirche sage: „Stoßet den Gräuel von Euch aus!" und der Herr der Kirche sei von unendlicher Barmherzigkeit gegen begangene Sünden, aber unbarmherzig gegen zu begehende Sünden gewesen. Er habe von der büßenden Magdalena die Schuld genommen, sei bei dem Zöllner eingekehrt, nirgends aber habe er gesagt: „Damit Du nicht leidest, nicht tiefer sinkest, will ich Dir gestatten, eine Sünde zu begehen." Ein solches Handeln wäre keine Barmherzigkeit, sondern moderne Sentimentalität. Hätten wir eine gesetzliche Bestimmung, daß kein Geistlicher die und die Ehe nicht einzusegnen brauche, daß er dabei gesichert sei, so würde er der Nothehe zustimmen; unter den obwaltenden Umständen halte er es nicht für angemessen. Dem um sich greifenden Industrialismus und Merkantilismus gegenüber gelte es, neue Bollwerke aufzuführen, um seine Macht der Zerstörung zu brechen, jetzt aber wolle man gar eine der wenigen Schutzmauern stürzen. Man weise auf andere Länder, auch auf England hin; der Erfolg sei aber auch dort übel genug; in England sei die Ehe nicht so leicht lösbar, wie bei uns. Wenn man zur leichtern Ehescheidung noch die Civilehe hinzuführe, so würden daraus sehr beklagenswerthe Zustände hervorgehen.

Die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung sei ein spezifisch evangelischer Grundsatz, ein Verzicht auf die Trauung ein Bruch mit dem evangelischen Staate. Die Vorlage fördere noch die Ehescheidungen, ja sie provocire dazu. Die Nothehe allerdings sei anderer Art und kein so starkes Uebel; nur Wenige würden sich zu ihr entschließen und danach lüstern sein; aber auch sie durchbreche die große evangelische Tradition, sie schwäche die Kirche, mache das Volk irre und fördere ebenfalls die Ehescheidungen. — Es sei besser ein kleineres Uebel zu tragen, als ein größeres heraufzubeschwören. Ein Uebelstand sei es, daß eine gesetzlich geschiedene Ehe nicht ohne Austritt aus der Landeskirche geschlossen werden könne, das sei richtig; aber weit schlimmer sei es, wenn der Staat die Ermächtigung ertheile, der Kirche zu trotzen. Besser sei es, wenn Leute herumgehen, ohne getraut werden zu können, als daß der Gedanke von Heiligkeit der Ehe in der Nation geschwächt werde. — Er fasse seine Ansichten dahin zusammen, daß das Gesetz einen dreifachen Schaden verursachen würde: es würde erstens das allgemeine Bewußtsein von der Heiligkeit der Ehe erschüttern, zweitens die bürgerliche Sanktion geben zu einem Ueberschreiten der Ordnungen der Kirche, drittens endlich ein neuer Aufschwung des Scheidungsrechts hervorgerufen werden. (Bravo.)

Im Laufe der vorstehenden Rede hat der Prinz Hohenlohe wieder den Vorsitz übernommen.

Kultusminister v. Bethmann-Hollweg: Es ist schwer in einer so späten Stunde, und noch schwerer nach einem Manne zu sprechen, dessen Rednergabe berühmt ist in andern Hemisphären über den Ocean hinaus, wenn auch ein echt christlicher Mann von ihm gesagt hat: Eines fehle ihm zum großen Redner, nämlich die Begeisterung für die Freiheit.

Der Verzug eines Jahres für das vorliegende Gesetz war ein Verlust, aber er war auch ein Gewinn — insofern er eine um so tiefere Erwägung fordert. Dieselbe glaube ich fordern zu dürfen, wenn ich, nachdem gestern der Herr Justizminister die Sache von dem praktisch-juristischen Standpunkt beleuchtet und unwiderlegt die Nothwendigkeit nachgewiesen hat, heute die Sache in einem großen historisch kirchlich-politischen Zusammenhange Ihnen vortrage. Daß ein solcher Zusammenhang besteht, das beweist vor allem die Lebendigkeit des Streites, auch unter fast vielleicht nahestehenden gleichdenkenden Männern. Dieser Zusammenhang ist kein anderer, als auf den der Vorredner hingewiesen hat, nämlich die Entfernung von dem Glauben und der Sitte der Völkrr in dem vorigen Jahrhundert, aber auch, was er nicht hinzugesetzt hat, die Rückkehr zu ihnen; eine Rückkehr, welche befördert ist durch den Umsturz der Monarchie in den Jahren des Unglückes 1806 und 1807, und durch ihre Erhebung in der Zeit der Freiheitskriege durch das Gottesgericht über den Mann, der die Welt umstürzen zu dürfen meinte, weil es ihm so gefiel. Gefordert ist diese Rückkehr auch noch in der jüngsten Zeit durch das Jahr 1848, besonders unter den höheren Ständen, und es mag dies nun eine wahre innerliche Umkehr sein, oder auch nur das äußere Anerkenntniß, daß in der christl. Wahrheit das wichtigste Fundament der Erhaltung der menschlichen Ordnung liege. Wer sollte sich darüber nicht freuen? Nur freilich möchte doch diese Rückkehr der höheren Stände zu dieser Wahrheit nicht verbunden sein mit Unduldsamkeit, denn diese ist es mehr als etwas anders, welche die tiefe Kluft in den mittleren Schichten zwischen Welt und Kirche unausfüllbar erweiterte; nur freilich, daß diese Rückkehr nicht verbunden sein möchte mit einem sehr alten Irrthum, der jene Unduldsamkeit zum Princip der Kriege macht, indem er die Ordnung der Kirche zur Ordnung des Staates macht, ein Irrthum, der durch die Reformation des 16. Jahrhunderts längst gerichtet ist. Um diesen Gegensatz von Staat und Kirche handelt es sich hier, gerade wie im gegenwärtigen Augenblick in den größten europäischen Verhältnissen. Der Friedensschluß ist noch nicht erfolgt, die Lösung des Problems liegt allen in der Freiheit.

Gegenüber der vorliegenden Sache muß ich mich auf die Geschichte der letzten 20 Jahre beschränken. Zur Zeit des ewig denkwürdigen Regierungs-Antritts des Königs Friedrich Wilhelm IV. traten ihm diese Gegensätze vor das Auge; ihre Lösung erkannte er für eine sehr schwierige, aber auch große Aufgabe und die Lösung dieses Problems glaubte er nur in der Freiheit zu finden, und wenn er damals den Mann gefunden hätte, der es verstand, das Gold königlicher Gedanken in gangbare Münze umzuwandeln, wie mancher Schmerz würde ihm und uns erspart sein! In Bezug auf die vorliegende Aufgabe, die Besserung unseres Eherechts vor den Schäden jener früheren Zeit, unternahm er dieselbe zuerst in der Form der Restauration; er mußte sich überzeugen, daß das Bemühen ein vergebliches war, und so kam ihm die Ueberzeugung, daß nur in der bürgerlichen Eheschließung die Freiheit für die Kirche gewonnen werde, welches ihr möglich macht, nach ihrem hohen Ziele zu streben. Wie beharrlich er an dieser Ueberzeugung festgehalten, zeigt die gestern vorgelesene Kabinets-Ordre. Allein wie es geht, er fand sich in seinem eigenen Conseil in der Minorität, und erst mit dem Regierungswechsel, mit dem Ministerwechsel gewann diese seine Ueberzeugung die Majorität. Wie war es möglich, daß, als sie deutlich hervortrat, ihr sofort die Anklage des revolutionären Strebens entgegenzutragen, eine Anklage, welche meingeehrter Vorredner die Kühnheit hatte, noch heute zu wiederholen, wie war es möglich bei einem Beginnen, welches von der wärmsten Liebe für die Kirche ausgeht, Feindseligkeit als Motiv vorauszusetzen? wie möglich, den Anfang eines gottlosen Staates darin zu erkennen? Allein freilich die Thatsache der Geschichte entscheidet in der Sache in keiner Weise, und deshalb bin ich genöthigt, auf die Sache selbst noch näher einzugehen. Die Ehe ist ein Sakrament, aber in der That entstand sie nicht als eine Erfindung der Kirche, sie ist eine ursprüngliche Stiftung des Schöpfers, und die evangelische Kirche hat das vor der katholischen voraus, daß sie die natürlich-sittliche Ordnung in ihrer Selbstständigkeit anerkennt. Die Ehe ist zunächst Sache des bürgerlichen Staates, und hierfür berufe ich mich auf die Auctorität des höchst orthodoxen Kaisers Justinian, auf unser deutsches bürgerliche Recht und auf unser preußisches Landrecht. Die Schließung der Ehe erfolgt durch Consens, nicht durch Vertrag und nur, wenn von der Beglaubigung dieses Aktes die Rede ist, dann entsteht die Frage, welche von beider Gemeinschaft sie vollziehen soll. Ist die Ehe Sache des Staates, so muß der Staat sie beglaubigen; er kann freilich dies Recht an die Kirche übertragen. Deshalb ist das preußische Landrecht vollkommen consequent und der Staat hat vollkommen Recht, wenn er die Beglaubigung eines Beamten einem Richter überträgt; er entheiligt die Ehe damit nicht, weil die Ehe älter ist als die Kirche. Das hat im 10. Säculum Erasmus anerkannt, der zwar Humanist war, aber doch für würdig gehalten wurde, zum Capellanus ernannt zu werden. Das hat im 17. Säculum Joh. Gerhard anerkannt, den auch Herr Dr. Stahl gelten lassen wird. Er sagt: die Einsegnung gehöre nicht zum Wesen der Ehe.

Wenn nun der Staat seine Wahl trifft zwischen den beiden Wegen der Beglaubigung der Ehe, so hat er auch auf die Rechte der Kirche Rücksicht zu nehmen, er hat die Volkssitte zu beachten, und wo sie schon seit Jahrhunderten besteht, wird er nicht von ihr abweichen.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, 14. Februar. [Amtliches.] Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: Den königlich niederländischen Kammerjunker und Assessor bei dem Staatsrathe, Wilhelm Asueer Jacob Baron Schimmelpenninck van der Oye, im Haag, nach Prüfung desselben durch das Kapitel und auf Vorschlag des durchlauchtigsten Herrenmeisters, Prinzen Karl von Preußen, königliche Hoheit, zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens; sowie den Pfarrer Ohlert in Labiau zum Direktor des Schullehrer-Seminars in Angerburg zu ernennen.

Der Gerichts-Assessor Beer zu Bartenstein ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Mohrungen und zugleich zum Notar im Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saalfeld ernannt worden.

Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: dem Hauptmann v. Zglinitzki des Garde-Artillerie-Regiments die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kaisers von Oesterreich Majestät ihm verliehenen Ordens der eisernen Krone 3. Klasse, sowie dem Oberförster a. D. Grafen von Westarp, zu Ludom bei Obornik, zur Anlegung des von des Herzogs zu Anhalt-Dessau Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse vom herzoglich anhaltischen Gesammt-Haus-Orden Albrechts des Bären zu ertheilen. (St. A.)

[Lotterie.] Bei der heute angefangenen Ziehung der 2. Klasse 121. königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 4000 Thlr. auf Nr. 1815. 3 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 50,976. 62,404 und 76,237; 2 Gewinne zu 600 Thlr. auf Nr. 1509 und 82,397; 2 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 25,313 und 34,942 und 6 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 23,159. 25,677. 45,288. 67,757. 87,995 und 90,318.

[Patent.] Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a. d. S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent auf einen Theerschweelofen ist erloschen.

Pr. Minden, 12. Februar. [Duell.] Zwischen zwei Offizieren der hiesigen Garnison hat heute um 9 Uhr ein Pistolenduell stattgefunden, dessen Ausgang für den Fordernden tödtlich sein wird, da derselbe an der Schläfe getroffen, nach kurzem Schwanken umgesunken sein soll, während der Gegner einen Streifschuß erhielt. Das Duell, angeblich dadurch hervorgerufen, daß der Geforderte geäußert hatte, sein Gegner sei noch nicht qualificirt zum Offizier, fand auf fürstlich bückeburg'schem Territorium auf 12 Schritt Distance mit a tempo Schuß statt. (B. B. Z.)

Berlin, 14. Februar. Die Festigkeit der Börse hatte heute eher zugenommen als sich vermindert, dagegen war das Geschäft bei weitem stiller und beschränkter. Die Börsen sehen sich durch die neueste Wendung in den politischen Verhältnissen, die auf das Zustandekommen von Conferenzen in der italienischen Frage hindeutet, abermals in eine abwartende Stellung verwiesen, welche jede Bewegung nach oben und unten unräthlich macht. Von Wien kamen feste Course, die österreichischen Sachen blieben daher gleichfalls bei fester Haltung, eher zum Steigen geneigt wegen mangelnder Cassastücke, in stärkerem Angebot nur auf Zeit. Am Schlusse verstärkte sich indeß nach den Kündigungen auch das Cassa-Angebot. In andern Effekten-Gattungen war das Geschäft noch geringer, für Anlagepapiere aber eher Begehr wahrzunehmen als Verkaufslust. Geld erhielt sich flüssig, zumal ein nach unsern Erkundigungen nicht begründetes Gerücht verbreitet war, daß die Preußische Bank Depositen kündige.

Oesterreichischer Credit behauptete sich fast ohne Schwanken während der ganzen Börse ¼ % höher auf 72¼; mit 72¾ ist nur vorübergehend gehandelt worden. Am Schluß der Börse trat jedoch Angebot mit 72¾ ein und per ultimo fix mit 72. Der Stückenmangel scheint übrigens weniger aus der Zurückhaltung der eigentlichen Aktienbesitzer, als aus den Operationen der Arbitrageurs hervorzugehen, durch welche der hiesige Platz von effektivem Material temporär entblößt sein mag. Gute Frage mar für Darmstädter, die mit 60¾ und zuletzt selbst mit 60⅞ bequem zu lassen waren; Weniges wurde Anfangs mit 60¼ gegeben.

Von Notenbank-Aktien waren manche in guter Frage, so namentlich Königsberger, die ¼ % höher mit 84 gesucht blieben, auch Pommersche bedangen wiederum ½ % mehr (77½) bei bleibendem Begehr. Preuß. Bank war zum gestrigen Briefcourse (132) gesucht. Magdeburger suchen nach einer weiteren Herabsetzung um 2 % auf 74 noch immer vergebens einen Käufer. Von fremden Banken wurden Gothaer ¾ % besser mit 70¼ bezahlt, Thüringer ⅛ % besser mtt 50.

Auf dem Eisenbahnaktienmarkte war die Unthätigkeit ganz allgemein. Angebot trat in keiner Devise hervor, nur manche gestern etwas rasch gesteigerte Aktie, namentlich Oberschlesische A. und C., schien reichlicher am Markte, ohne jedoch im Course nachzugeben. Für Freiburger erhielt sich Begehr und wurde ⅛ % mehr (80) bezahlt. Die Spekulationsactien waren sämmtlich still, indeß blieben fast alle auf ihrem letzten Coursstande, Oesterr. Staatsbahn war nur ½ Thlr. billiger mit 130¼ zu lassen. Guter Begehr war für Koseler, die 1 % mehr (35) erzielten, und für Brieg-Neisser, für die ½ % mehr (46½) geboten wurde. Rhein-Nahebahn wich um ⅛ % auf 42⅝, Mastrichter erhielten sich zum letzten Course (17) ohne Abgeber.

In Anleihen wenig Geschäft, Staatsschuldscheine ¼ % höher (84¼). Pfandbriefe bleiben gefragt; eine Anzahl am Markte befindlicher Stücke ist in Folge der usancewidrigen Außer- und Incourssetzungsvermerke schwer verkäuflich.

Für Metalliques ließ sich ¼, für 54er Loose 1 % mehr erzielen. Nationalanleihe setzte zur höheren Notiz von gestern ein (58½) und stieg noch um ⅛, so daß um ⅜ gegen den gestrigen Schluß sich hob. Kreditloose bedangen letzten Briefcours, später noch ⅜ Thlr. darüber. (B. u. H.-Z.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 14. Februar, Nachmitt. 3 Uhr. An der heutigen Börse blieb der Cours der 3proz. stationär. Die Rente begann zu 67, 75 und schloß dazu bei sehr geringem Geschäft. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94⅝ gemeldet.

Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 75. 4½proz. Rente 97, 35. 3proz. Spanier 42⅞. 1proz. Spanier 33¼. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 497. Credit-mobilier-Aktien 737. Lombard. Eisenbahn-Aktien 543. Franz-Joseph —.

London, 14. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Börse fest. Silber 62⅜. Consols 94½. 1proz. Spanier 33¼. Mexikaner 21¼. Sardinier 85⅝. 5proz. Russen 109½. 4½proz. Russen 97¼.

Hamburg 3 Monat 13 Mk. 5 Sch. Wien 13 Fl. 32 Kr.

Wien, 14. Februar, Mittags 12 Uhr 45 Min. Günstiger animirt. — Neue Loose 101, —.

5proz. Metalliques 69, 50. 4½proz. Metalliques 61, 50. Bank-Aktien 867. Nordbahn 195, 50. 1854er Loose 109, —. National-Anlehen 78, 10. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 260, —. Kredit-Aktien 193, 20. London 130, —. Hamburg 99, —. Paris 51, 80. Gold 129, 50. Silber —, —. Elisabetbahn 173, —. Lombardische Eisenbahn 154, —. Neue Lombard. Eisenbahn —.

Frankfurt a. M., 14. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Fortdauernd feste und günstige Tendenz bei recht belebtem Umsatze.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbach 129½. Wiener Wechsel 88½. Darmstädter Bank-Aktien 154. Darmstädter Zettelbank 226. 5prozent. Metalliques 50¾. 4½proz. Metalliques 45⅝. 1854er Loose 80¼. Oesterr. National-Anleihe 57. Oesterreich.-französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 229. Oesterr. Bank-Antheile 765. Oesterr. Kredit-Aktien 170½. Oesterr. Elisabet-Bahn 126. Rhein-Nahe-Bahn 42¾. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 96½. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

Hamburg, 14. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Fest, Umsätze nicht belangreich.

Schluß-Course: National-Anleihe 58. Oesterreich. Kreditaktien 72. Vereinsbank 98¾. Norddeutsche Bank 85. Wien 101, 75.

Hamburg, 14. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen loco etwas höher gehalten, ab auswärts fest, jedoch stille. Roggen loco und ab auswärts fest. Oel pr. Mai 24¼, pr. Oktober 25½. Kaffee sehr fest bei einigem Umsatz. Zink stille.

Liverpool, 14. Februar. [Baumwolle.] 5000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

Berliner Börse vom 14. Februar 1860.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	99¾ G.
Staats-Anl. von 1850		
52, 54, 55, 56, 57	4½	99⅝ bz.
dito 1853	4	93½ bz.
dito 1859	5	104⅜ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	84¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	112½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	99⅞ B.
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	87¾ bz.
dito dito	4	96¾ bz.
Pommersche	3½	86¾ bz.
dito neue	4	95¼ B.
Posensche	4	100½ G.
dito	3½	90 G.
dito neue	4	88 B.
Schlesische	3½	86½ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk	4	93⅝ bz.
Pommersche	4	93¼ bz.
Posensche	4	91 G.
Preussische	4	92 bz.
Westf. u. Rhein.	4	93 bz.
Sächsische	4	93½ G.
Schlesische	4	93½ G.
Louisdor	—	108⅜ bz. u. G.
Goldkronen	—	9. 2¼ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	51¼ G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	80 etw. bz.
dito neue 100 fl.L.	—	50⅞ bz.
dito Nat.-Anleihe	5	58½ à ⅝ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	105 G.
dito 5. Anleihe	5	94½ bz.
do.poln.Sch-Obl.	4	81¾ bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	86¼ B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89 G.
dito à 300 Fl.	5	92¾ G.
dito à 200 Fl.	—	22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	41½ B.
Baden 35 Fl.	—	30½ B.

Actien-Course.

	Div. 1858	Z.-F.	
Aach. Düsseld.	3½	3½	74 bz.
Aach.-Mastricht.	0	4	17 G.
Amst.-Rotterd.	5	4	70 B.
Berg.-Märkische	4	4	73½ bz.
Berlin-Anhalter.	8½	4	103⅞ bz
Berlin.-Hamburg	5¼	4	103 G
Berl.-Ptsd.-Mgd.	7	4	122½ B
Berlin-Stettiner	6	4	93½ G.
Breslau-Freib.	5	4	80 bz.
Cöln-Mindener	7⅔	3½	122½ bz.
Franz.St.-Eisb.	6 1/12	5	130½ bz. u. B.
Ludw.-Bexbach.	11	4	128 G.
Magd. Halberst.	13	4	182 bz.
Magd.-Wittenb.	1	4	32¼ bz.
Mainz-Ludw. A.	5⅓	4	96½ etw. bz.
Mecklenburger	2	4	42¼ B.
Münster-Hamm	4	4	89 B.
Neisse-Brieger	2	4	46½ G.
Niederschles.	—	4	90¾ G.
N.-Schl. Zwgb.	—	4	37½ G.
Nordb. (Fr.-W.)	2	4	48¼ bz. u. G.
dito Prior.	—	4½	100 G.
Oberschles. A.	8⅔	3½	108½ etw. bz.
Oberschles. B.	8⅔	3½	103½ G.
dito C.	8⅔	3½	108½ etw. bz.
dito Prior. A.	—	4	90½ bz.
dito Prior. B.	—	3½	79 B. Lit. C. 84¾ B.
dito Prior. D.	—	4	84¼ G.
dito Prior. E.	—	3½	72½ bz.
dito Prior. F.	—	4½	88½ bz.
Oppeln-Tarnow.	4	4	29½ G.
Prinz-W.(St.-V.)	2	4	49½ B.
Rheinische	5	4	81 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	90 G.
dito Prior.	—	4	85¾ B.
dito v. St. gar.	—	3½	77¼ G.
Rhein-Nahe-B.	—	4	42⅝ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	74⅛ bz.
Starg.-Posener	3½	3½	81 B.
Thüringer.	5½	4	99 B.
Wilhelms-Bahn.	0	4	35 G.
dito Prior.	—	4	— — —
dito III Em.	—	4½	— — —
dito Prior. St.	—	4½	— — —
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1858	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	6⅘	4	117 B.
Berl. Hand.-Ges.	5½	4	74½ etw. bz.
Berl. W.-Cred G.	5	5	91⅜ B.
Braunschw. Bnk.	6½	4	73 B.
Bremer	4 11/12	4	96⅛ etw. bz.
Coburg. Crdit.A.	6	4	52½ G.
Darmst.Zettel-B	5	4	90 G.
Darmst (abgest.)	5¼	4	60¼ etw. à 61 bz.
Dess.Creditb.-A	5¼	4	19½ bz.
Disc.-Cm.-Anth	5	4	81 B.
Genf.Creditb.-A	—	4	28 bz. u B.
Geraer Bank	5¼	4	73½ G.
Hamb.Nrd.Bank	6	4	83½ G.
„ Ver.- „	5 11/12	4	98 G.
Hannov. „	5 11/12	4	88¾ B. (i. D.)
Leipziger „	—	4	54¼ G. (i. D.)
Luxembg.Bank	—	4	72 B.
Magd. Priv. B	4	4	75 B.
Mein.-Crditb.-A.	6	4	66 etw. bz.
Minerva-Bwg. A.	2	5	28½ Klgkt. bz. u. G.
Oesterr.Crdtb.A.	7	5	72½ à ¼ bz.
Pos. Prov.-Bank	4	4	73 etw. bz.
Preuss. B.-Anth	7 1/12	4½	132 etw. bz. u. G.
Schl. Bank-Ver.	5½	4	72 etw. bz.
Thüringer Bank	4	4	50 bz. u. G.
Weimar. Bank	5	4	82 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142⅝ bz.
dito	2 M.	141⅞ bz.
Hamburg	k. S.	151 bz.
dito	2 M.	150½ bz.
London	3 M.	6. 18 bz.
Paris	2 M.	79⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	75⅜ bz.
dito	2 M.	74⅞ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 24 G.
Petersburg	3 W.	96¾ bz.
Bremen	8 T.	107⅞ bz.

≅ **Breslau,** 15. Februar. [Produktenmarkt.] Fest für sämmtliche Getreidekörner, schwaches Geschäft, durch geringe Zufuhren und Angebot gestrige Preise gut behauptet. Oelsaaten unverändert im Werthe und wenig angeboten. Kleesaaten beider Farben in matter Haltung. — Spiritus ruhig, pro 100 Quart preußisch loco 16⅙ G., Febr. 16⅔ B.

	Sgr.		Sgr.
Weißer Weizen	68 70 73 75	Wicken	40 45 48 50
dito mit Bruch	54 58 62 66	Winterraps	84 88 90 92
Gelber Weizen	63 66 68 71	Winterrübsen	74 76 78 80
dito mit Bruch	48 52 56 60	Sommerrübsen	70 72 76 78
Brennerweizen	34 38 40 42		Thlr.
Roggen	49 51 53 55		
Gerste	37 40 43 46	Rothe Kleesaat	8 9½ 10½ 11½ 12½
Hafer	25 27 29 30	Weiße dito	18 20 22 24 26
Kocherbsen	54 56 58 62	Thymothee	8¾ 9 9½ 9¾ 10
Futtererbsen	45 48 50 52		

Die neuesten Marktpreise aus der Provinz.

Jauer. Weißer Weizen 62—72 Sgr., gelber 60—68 Sgr., Roggen 50 bis 55 Sgr., Gerste 38—44 Sgr., Hafer 25—29 Sgr.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.